Informationen Schule Schweiz = Informations scolaire suisse

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en

Suisse

Band (Jahr): 60 (1987)

Heft [6]

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

genleistung» erbringen, wozu das Gericht, wie schon zuvor das Bundesverwaltungsgericht auch die Anfangsfinanzierung und die Investitionskosten zählt. Zudem stünden die Beschränkungen der Förderpflicht «unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann». Der Gesetzgeber sei etwa bei sinkenden Schülerzahlen nicht verpflichtet, ohne Rücksicht darauf das private Ersatzschulwesen zu unterstützen. Der Staat mache sich zwar mit einer Förderung privater Ersatzschulen «gewissermassen selbst Konkurrenz», müsse aber diese Schulen nicht zu Lasten seiner eigenen Schulen auch noch bevorzugen. Bei der Förderung privater Schulen unterliege der Staat den Beschränkungen des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes. Es sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, wenn in Hamburg 93% der Schüler ihre Ausbildung kostenlos bekämen, 6,4% die relativ hoch subventionierten Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen weitgehend kostenfrei besuchen könnten, während die restlichen 0,6% einen Grossteil ihrer Ausbildungskosten selbst finanzieren müssten, um die Staatskasse zu schonen. In einer Pressekonferenz zeigten sich Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen, des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen und des Bundes der Freien Waldorfschulen zufrieden. Vertreter der Waldorfschulen legten eine neue wissenschaftliche Untersuchung über die Betriebskosten staatlicher Gymnasien vor. Nach dieser Erhebung des Deutschen Instituts

für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) sind die Kosten pro Schüler und Jahr von 1975 bis 1984 in Flächenstaaten von 3634 Mark auf 6717 Mark, in Stadtstaaten von 5129 Mark auf 8738 Mark gestiegen, bei den Waldorfschulen von 3413 Mark auf 5496 Mark. Der Anteil der Eigenleistungen der Waldorfschulen sei enorm gestiegen (in Bayern etwa von 1595 Mark 1979 auf 2924 Mark 1985). Derzeit übernehme der Staat zwei Drittel der Betriebskosten, aber nur ein Drittel der Schulbaukosten.

INFORMATIONEN SCHULE SCHWEIZ INFORMATIONS SCOLAIRE SUISSE

Externe Prüfung HWV

Zur Bereinigung der Verordnung über die externen Prüfungen für Betriebsökonomen hat eine Schlussbesprechung beim BIGA stattgefunden. Die dabei erarbeiteten Lösungen können alles in allem gesehen – auch gegenüber unseren Mitgliedern vertreten werden. Die Schlussredaktion der Verordnung erfolgt durch das BIGA; die Genehmigung durch den Bundesrat ist demnächst zu erwarten. Die Diplomarbeit wird nun zwischen Vorund Hauptprüfung verlangt werden; allerdings sind bis zur Vorprüfung fünf Jahre Praxis erforderlich. Der Titel «Betriebsökonom HWV» ist für interne wie externe Prüfungen einheitlich.